-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	01.12.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.01.1999

3. Instanz

Datum	16.09.1999

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 22. Januar 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten um die Versorgung des KlÃ¤gers mit einem sog Rollstuhl-Bike.

Der im Jahre 1958 geborene KlÃ¤ger ist versicherungspflichtiges Mitglied der beklagten Ersatzkasse und querschnittgelÃ¤hmt. Er arbeitet vollschichtig im Labor des Kreiskrankenhauses in M â¦ Die Beklagte hat ihn bisher stets mit einem handbetriebenen Rollstuhl versorgt (zuletzt 1987, 1989, 1993 und 1996). AuÃerdem besitzt der KlÃ¤ger einen behindertengerecht ausgestatteten Pkw.

Im Januar 1996 beantragte der KlÃ¤ger die Versorgung mit einem sog Rollstuhl-Bike, das ihm der behandelnde Arzt verordnet hatte. Es handelt sich dabei um eine

Handkurbel in BrusthÃ¶he mit Kette oder KupplungsgestÃ¤nge zur KraftÃ¼bertragung auf die RÃ¤der (auch "Rolli-Bike" bzw "Handy-Bike" genannt), wodurch ein effektiverer Antrieb als mit den Greifreifen mÃ¶glich ist. Nach dem vom KlÃ¤ger beigefÃ¼gten Kostenvoranschlag der Firma R. Reha-Fachhandel GmbH sollte das GerÃ¤t vom Typ BASIC III 5.560,25 DM incl Mehrwertsteuer kosten. Die Beklagte lehnte den Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, die Versorgung mit diesem GerÃ¤t sei aus medizinischer Sicht nicht geboten. Die Aktivierung des Muskelapparats sowie die Verbesserung der Herz-Kreislauf-Funktion und der LungenaktivitÃ¤t kÃ¶nnten durch gezielte Krankengymnastik und sportliche Ãbungen (zB Hanteltraining) ebenfalls erreicht werden. Das Rollstuhl-Bike werde auch nicht zur LebensbewÃ¤ltigung im Rahmen der allgemeinen GrundbedÃ¼rfnisse benÃ¶tigt. Der KlÃ¤ger sei mit dem handbetriebenen Rollstuhl ausreichend und zweckmÃ¤Ãig versorgt (Bescheid vom 28. MÃ¤rz 1996, Widerspruchsbescheid vom 25. Juli 1996).

Die hiergegen gerichtete Klage hatte erstinstanzlich Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 1. Dezember 1997). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die Klage jedoch abgewiesen (Urteil vom 22. Januar 1999): Die das allgemeine Wohlbefinden fÃ¶rdernde und zur Erhaltung der Gesundheit beitragende Wirkung des Bike-Trainings mache das GerÃ¤t nicht medizinisch erforderlich iS des Â§ 33 Abs 1 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V). Die Ausstattung mit einem "Rollstuhl-Bike" sei auch nicht erforderlich, um dem KlÃ¤ger eine LebensbewÃ¤ltigung im Rahmen der allgemeinen GrundbedÃ¼rfnisse zu ermÃ¶glichen. Soweit das BedÃ¼rfnis nach MobilitÃ¤t dazugehÃ¶re, werde es durch die Versorgung mit dem handbetriebenen Rollstuhl und die MÃ¶glichkeit, jederzeit den eigenen Pkw zu benutzen, befriedigt. Ein auf die Gleichstellung mit Radfahrern abzielendes und auf die ErmÃ¶glichung von Rollstuhl-AusflÃ¼gen in bergigem GelÃ¤nde gerichtetes MobilitÃ¤tsbedÃ¼rfnis sei nicht als GrundbedÃ¼rfnis anzusehen.

Mit der Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung des Â§ 33 Abs 1 SGB V. Er benÃ¶tige dieses Hilfsmittel zum Ausgleich der kÃ¶rperlichen Zwangshaltung beim normalen Rollstuhlfahren und auch zur LebensbewÃ¤ltigung im Rahmen der allgemeinen GrundbedÃ¼rfnisse. Hierzu gehÃ¶re ein kÃ¶rperlicher Freiraum, in dem sich nichtbehinderte Menschen entweder zu FuÃ oder mit dem Fahrrad bewegen. Dieser auch AusflÃ¼ge in bergiges GelÃ¤nde nahe der Wohnung einschlieÃende Freiraum werde durch den handbetriebenen Rollstuhl nur teilweise, nÃ¤mlich fÃ¼r kurze Wegstrecken bis etwa 1000 m, abgedeckt. Auf die Benutzung seines Pkw kÃ¶nne ihn die Beklagte zumindest bei Wegstrecken bis zu 2500 m LÃ¤nge nicht verweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 22. Januar 1999 zu Ã¤ndern und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 1. Dezember 1997 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einem Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Das LSG hat zutreffend entschieden, daÃ die angefochtenen Bescheide der Beklagten rechtmÃ¤Ãig sind. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Versorgung mit einem Rollstuhl-Bike.

1. Die Klage ist zulÃ¤ssig. Es verstÃ¶Ãt nicht gegen die auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltende ProzeÃvoraussetzung eines bestimmten Klageantrags (BSGE 60, 87, 90 = SozR 1200 Â§ 53 Nr 6), daÃ der KlÃ¤ger in den Vorinstanzen lediglich allgemein beantragt hat, ihm ein "Handy-Bike" zur VerfÃ¼gung zu stellen. Der Antrag ist im Sinne der Verurteilung zur Verschaffung einer Sachleistung zu verstehen. Diesem Erfordernis genÃ¼gt der gestellte Klageantrag, obgleich er offenlÃ¤Ãt, welcher GerÃ¤tetyp begehrt wird und ob das GerÃ¤t Ã¼bereignet oder nur leihweise zur VerfÃ¼gung gestellt werden soll. Die Beklagte hat in den angefochtenen Bescheiden ihre Leistungspflicht schon dem Grunde nach verneint. Der Senat hat bereits in anderem Zusammenhang entschieden, daÃ eine Klage auf eine nur allgemein umschriebene Leistung zulÃ¤ssig ist, wenn die Entscheidung Ã¼ber die Art der GewÃ¤hrung (Leihe oder Ãbereignung) und auch die Spezifizierung der geschuldeten Leistung im Zusammenwirken der BehÃ¶rde mit dem LeistungsempfÃ¤nger erfolgt (BSG SozR 3-2500 Â§ 33 Nrn 16 und 27). Dies gilt zumindest dann, wenn kein Anhaltspunkt dafÃ¼r vorliegt, daÃ die Beteiligten im Falle einer Verurteilung der BehÃ¶rde Ã¼ber die Auswahl streiten werden, wie dies hier der Fall ist. Dem steht auch nicht entgegen, daÃ damit ungewiÃ bleibt, ob die Beklagte ihrer Sachleistungspflicht im Wege der Ãbereignung oder im Wege der leihweisen Ãberlassung nachkommt.

2. Das LSG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Versorgung mit einem Rollstuhl-Bike ergibt sich nicht bereits aus der nach den Feststellungen des LSG vorliegenden vertragsÃ¤rztlichen Verordnung vom 5. September 1995 (vgl Urteil des 8. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. September 1997 â 8 RKn 27/96 â SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 25). Dies folgt schon daraus, daÃ nach Â§ 275 Abs 3 Nr 2 SGB V die Krankenkassen vor Bewilligung eines Hilfsmittels in geeigneten FÃ¤llen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) prÃ¼fen lassen kÃ¶nnen, ob das Hilfsmittel erforderlich ist. Hiermit steht in Einklang, daÃ nach den die VerordnungstÃ¤tigkeit regelnden BundesmantelvertrÃ¤gen (Â§ 30 Abs 8 Satz 1 Bundesmantelvertrag-Ãrzte (BMV-Ã), Stand: 1. Januar 1996; ebenso Â§ 16 Abs 8 Satz 1 Bundesmantelvertrag-Ãrzte/Ersatzkassen (EKV-Ã), Stand: 1. Januar 1996) die Abgabe von Hilfsmitteln einer Genehmigung durch die Krankenkasse bedarf, soweit â wie hier â in ihren Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

Auch die befÃ¼rwortende Stellungnahme des MDK vom 5. Februar 1996 ist nicht geeignet, den Anspruch des KlÃ¤gers zu begrÃ¼nden. Die gutachterliche Stellungnahme des MDK hat lediglich beratenden bzw empfehlenden Charakter, bindet die Krankenkasse in ihrer Entscheidung aber nicht (Â§ 275 Abs 1 SGB V).

3. Der Anspruch scheitert nicht schon daran, daÃ das Rollstuhl-Bike die Funktion eines Fahrrads ausfÃ¼llt und FahrrÃ¤der zu den allgemeinen GebrauchsgegenstÃ¤nden des tÃ¤glichen Lebens gehÃ¶ren. Versicherte haben im Rahmen der Krankenbehandlung (vgl Â§ 27 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB V) ua Anspruch auf Versorgung mit Seh- und HÃ¶rhilfen, KÃ¶rperersatzstÃ¼cken, orthopÃ¤dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit es sich nicht um allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens handelt (Â§ 33 Abs 1 Satz 1 SGB V). Das Rollstuhl-Bike ist kein Gebrauchsgegenstand des tÃ¤glichen Lebens. Darunter fallen nur GegenstÃ¤nde, die allgemein im tÃ¤glichen Leben verwendet werden (BSG SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 5; SozR 2200 Â§ 182b Nr 6). GerÃ¤te, die fÃ¼r die speziellen BedÃ¼rfnisse kranker oder behinderter Menschen entwickelt und hergestellt worden sind und von diesem Personenkreis ausschlieÃlich oder ganz Ã¼berwiegend benutzt werden, sind nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens anzusehen. Dies gilt selbst dann, wenn sie millionenfach verbreitet sind (zB Brillen, HÃ¶rgerÃ¤te). Die Frage, ob ein Mittel als allgemeiner Gebrauchsgegenstand des tÃ¤glichen Lebens einzustufen ist, stellt sich fÃ¼r einen Gegenstand, der von der Konzeption her vorwiegend fÃ¼r Kranke oder Behinderte gedacht ist, erst dann, wenn er in nennenswertem Umfang auch von gesunden Menschen benutzt wird (BSG SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 19). Das Rollstuhl-Bike kann bauartbedingt nur in der Kombination mit einem Rollstuhl genutzt werden. Es kommt damit fÃ¼r Gesunde nicht in Betracht (so bereits BSG SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 27).

4. Der Anspruch des KlÃ¤gers ist aber ausgeschlossen, weil ein Rollstuhl-Bike fÃ¼r Erwachsene kein Hilfsmittel iS des Â§ 33 SGB V ist. Das Gesetz definiert sÃ¤chliche Mittel nur dann als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie "im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen" (Â§ 33 Abs 1 Satz 1 SGB V). Ein Hilfsmittel ist nach der Rechtsprechung (BSG SozR 3-2500 Â§ 33 Nrn 3 und 5) bei der zweiten Alternative im vorgenannten Sinne nur dann "erforderlich", wenn sein Einsatz zur LebensbetÃ¤tigung im Rahmen der allgemeinen GrundbedÃ¼rfnisse benÃ¶tigt wird. Dazu gehÃ¶ren zum einen die kÃ¶rperlichen Grundfunktionen (Gehen, Stehen, Treppensteigen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, HÃ¶ren, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung) und zum anderen die elementare KÃ¶rperpflege, das selbstÃ¤ndige Wohnen sowie die dazu erforderliche ErschlieÃung eines gewissen kÃ¶rperlichen und geistigen Freiraums, der auch die Aufnahme von Informationen, die Kommunikation mit anderen zur Vermeidung von Vereinsamung sowie das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens (Schulwissens) umfaÃt. MaÃstab ist stets der gesunde Mensch, zu dessen GrundbedÃ¼rfnissen der kranke oder behinderte Mensch durch die medizinische Rehabilitation und mit Hilfe des von der Krankenkasse gelieferten Hilfsmittels wieder aufschlieÃen soll (vgl BSGE 66, 245, 246 = SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 1; BSG SozR 3-2500 Â§ 33 Nrn 7, 13 und 16 sowie die

Rechtsprechung zur Reichsversicherungsordnung: BSG SozR 2200 Â§ 182b Nrn 29, 34 und 37).

Nach diesen Abgrenzungskriterien ist ein Rollstuhl-Bike fÃ¼r Personen im Erwachsenenalter kein Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung. Nur bei Kindern und Jugendlichen kann das Rollstuhl-Bike als "Hilfsmittel" iS des Â§ 33 Abs 1 Satz 1 SGB V eingestuft werden; der Versorgungsanspruch hÃ¤ngt insoweit von den UmstÃ¤nden des Einzelfalls ab (BSG SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 27). Die Unterscheidung beruht darauf, daÃ□ die bisherige Rechtsprechung, an der festzuhalten ist, auch das GrundbedÃ¼rfnis der ErschlieÃ□ung "eines gewissen kÃ¶rperlichen Freiraums" nur im Sinne eines Basisausgleichs der Behinderung selbst und nicht im Sinne des vollstÃ¤ndigen Gleichziehens mit den letztlich unbegrenzten MobilitÃ¤tsmÃ¶glichkeiten des Gesunden verstanden hat. So hat der Senat in seiner Entscheidung vom 8. Juni 1994 â□□ 3/1 RK 13/93 â□□ (SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 7 (Rollstuhlboy)) zwar die "Bewegungsfreiheit" als GrundbedÃ¼rfnis bejaht, dabei aber lediglich auf diejenigen Entfernungen abgestellt, die ein Gesunder Ã¼blicherweise zu FuÃ□ zurÃ¼cklegt. Soweit Ã¼berhaupt die Frage eines grÃ¶Ã□eren Radius Ã¼ber das zu FuÃ□ Erreichbare hinaus aufgeworfen worden ist, sind zusÃ¤tzliche qualitative Momente verlangt worden. In seiner Entscheidung vom 16. April 1998 â□□ B 3 KR 9/97 R â□□ (SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 27) zum Rollstuhl-Bike fÃ¼r Jugendliche hat der Senat zwar auch Entfernungen berÃ¼cksichtigt, die ein Jugendlicher mit dem Fahrrad zurÃ¼cklegt. Das Hilfsmittel ist aber nicht wegen dieser Erweiterung des Freiraums, sondern nur wegen der dadurch gefÃ¶rderten Einbeziehung des behinderten KlÃ¤gers in den Kreis der â□□ laufenden und Fahrrad fahrenden â□□ gleichaltrigen Jugendlichen (soziale Integration in der jugendlichen Entwicklungsphase) zugesprochen worden. Ebenso war schon in der Entscheidung vom 2. August 1979 â□□ 11 RK 7/78 â□□ (SozR 2200 Â§ 182b Nr 13 (Faltrollstuhl)) nicht die angesprochene "Fortbewegung auch in Orten auÃ□erhalb seines Wohnortes", sondern die ErmÃ¶glichung des Schulbesuchs der maÃ□gebliche Gesichtspunkt gewesen (vgl auch BSG SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 22 zum Anspruch eines SchÃ¼lers auf Ausstattung mit einem Computer).

Der so umgrenzte Basisausgleich der â□□ im Verlust der GehfÃ¤higkeit bestehenden â□□ Behinderung ist durch die Versorgung des KlÃ¤gers mit dem handbetriebenen Rollstuhl in ausreichender Weise erfolgt. Zum GrundbedÃ¼rfnis gehbehinderter Menschen auf ErschlieÃ□ung bzw Sicherung "eines gewissen kÃ¶rperlichen Freiraums" zÃ¤hlt nicht das ZurÃ¼cklegen lÃ¤ngerer Wegstrecken gleich einem Radfahrer, Jogger oder Wanderer.

a) Das Radfahren gehÃ¶rt zwar in breiten BevÃ¶lkerungsschichten zum normalen Lebensstandard; existenznotwendig war und ist der Besitz eines Fahrrads hingegen nicht. Wenn es die Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung ist, dem durch eine Krankheit oder Behinderung beeintrÃ¤chtigten Menschen die eigenstÃ¤ndige und unabhÃ¤ngige ErfÃ¼llung seiner vitalen LebensbedÃ¼rfnisse zu ermÃ¶glichen, kann ihre Leistungspflicht nicht an den Ã¼blichen Besitz eines Fahrrads anknÃ¼pfen und dazu fÃ¼hren, es fÃ¼r den Behinderten nutzbar zu machen oder â□□ wie hier â□□ eine dem Radfahren vergleichbare FortbewegungsmÃ¶glichkeit mit dem Rollstuhl zu erÃ¶ffnen. Die grundlegenden Organfunktionen der Beine, um

deren Ausfall es hier allein geht, sind das Gehen und Stehen. Diese Funktionen sind bei Gehbehinderten im Rahmen des technisch Machbaren und wirtschaftlich Vertretbaren, ua durch Hilfsmittel, ganz oder teilweise herzustellen oder zu ersetzen, nicht hingegen die FÃ¤higkeit, mittels der Beine ein schnelleres und bequemeres Fortbewegungsmittel zu betreiben (so bereits Urteil vom 6. August 1998 â□□ B 3 KR 3/97 R â□□ SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 29 zur behindertengerechten UmrÃ¼stung eines Kfz). Die MÃ¶glichkeit, sich als Rollstuhlfahrer mit dem Rollstuhl-Bike wie ein Radfahrer zu bewegen und zB AusflÃ¼ge in die Umgebung zu unternehmen, zÃ¤hlt daher nicht zu den GrundbedÃ¼rfnissen.

b) Soweit es die Geschwindigkeit, die StreckenlÃ¤nge und die kÃ¶rperliche Dauerleistung betrifft, kann das Fahren mit dem Rollstuhl-Bike unter UmstÃ¤nden auch ausgedehntes Jogging ersetzen. Dies kann den geltend gemachten Anspruch indes ebenfalls nicht rechtfertigen. Das Jogging ist eine sportliche BetÃ¤tigung im Freizeitbereich. FreizeitbeschÃ¤ftigungen â□□ welcher Art auch immer â□□ werden vom Begriff des vitalen LebensbedÃ¼rfnisses bzw des allgemeinen GrundbedÃ¼rfnisses des tÃ¤glichen Lebens nicht erfaÃ□t (BSG SozR 3-2500 Â§ 33 Nrn 5 und 27; BSG SozR 2200 Â§ 182b Nrn 12, 30, 34 und 37). Auch die Einordnung des Jogging als Sonderform des "Laufens" fÃ¼hrt zu keinem anderen Ergebnis. Das "Laufen" bzw "Rennen" zÃ¤hlt nur bei Kindern und Jugendlichen (so bereits BSG SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 27 zum Rollstuhl-Bike fÃ¼r Jugendliche), nicht aber bei Erwachsenen zu den Vitalfunktionen.

c) Das allgemeine GrundbedÃ¼rfnis, selbstÃ¤ndig zu gehen, kann den Anspruch gleichfalls nicht begrÃ¼nden. Dieses GrundbedÃ¼rfnis kann nÃ¤mlich nicht dahin verstanden werden, daÃ□ die Krankenkasse einen Behinderten durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln in die Lage versetzen muÃ□, Wegstrecken jeder Art und LÃ¤nge zurÃ¼ckzulegen, die ein Nichtbehinderter bei normalem Gehen zu FuÃ□ bewÃ¤ltigen kann. Auch hier ist zu berÃ¼cksichtigen, daÃ□ die gesetzliche Krankenversicherung bei dem Verlust der GehfÃ¤higkeit nur fÃ¼r einen Basisausgleich zu sorgen hat. Zu den insoweit maÃ□geblichen vitalen LebensbedÃ¼rfnissen im Bereich des Gehens gehÃ¶rt jedoch nur die FÃ¤higkeit, sich in der eigenen Wohnung zu bewegen und die Wohnung zu verlassen, um bei einem kurzen Spaziergang "an die frische Luft zu kommen" oder um die â□□ Ã¼blicherweise im Nahbereich der Wohnung liegenden â□□ Stellen zu erreichen, an denen AlltagsgeschÃ¤fte zu erledigen sind. In diesem Sinne ist die in frÃ¼heren Entscheidungen verwandte Formulierung zu prÃ¤zisieren, es sei auf diejenigen Entfernungen abzustellen, die ein Gesunder Ã¼blicherweise zu FuÃ□ zurÃ¼cklegt (BSG SozR 3-2500 Â§ 33 Nrn 7, 27 und 29). Ein Ã¼ber den vorgenannten Rahmen hinausgehendes BedÃ¼rfnis zu gehen kann nicht als GrundbedÃ¼rfnis anerkannt werden. Der Senat hÃ¤lt daher seine im Urteil vom 8. Juni 1994 â□□ 3/1 RK 13/93 â□□ (SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 7) enthaltene Andeutung, er tendiere dazu, "daÃ□ zwischen dem durch einen Selbstfahrerrollstuhl regelmÃ¤Ã□ig erÃ¶ffneten Freiraum und den Entfernungen, die ein Gesunder auch bei eingeschrÃ¤nktem Gesundheitszustand vor allem im lÃ¤ndlichen Bereich zu FuÃ□ zurÃ¼cklegt, eine LÃ¼cke besteht, die ebenfalls noch den GrundbedÃ¼rfnissen zuzurechnen ist", nicht aufrecht. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall die genannten Stellen der AlltagsgeschÃ¤fte nicht im Nahbereich der Wohnung liegen, also dafÃ¼r lÃ¤ngere

Strecken zurÃ¼ckzulegen sind, die die KrÃ¤fte eines Rollstuhlfahrers mÃ¶glicherweise Ã¼bersteigen. Besonderheiten der Wohnlage kÃ¶nnen fÃ¼r die Hilfsmitteleigenschaft nicht maÃgeblich sein. Dem GrundbedÃ¼rfnis auf freie Bewegung in der eigenen Wohnung und in deren Nahbereich hat die Beklagte durch die Versorgung des KlÃ¤gers mit dem handbetriebenen Rollstuhl hinreichend Rechnung getragen.

d) MaÃgebend kann auch nicht sein, daÃ das Rollstuhl-Bike zur StÃ¤rkung der noch vorhandenen Muskulatur, des Herz-Kreislauf-Systems und der Lungenfunktion beitrÃ¤gt. Dieses Ziel lÃ¤Ãt sich durch weniger aufwendige GerÃ¤te oder durch entsprechende krankengymnastische und sportliche Ãbungen mit geringerem Kostenaufwand erreichen.

e) Die Versorgung des KlÃ¤gers mit dem Rollstuhl-Bike kommt auch nicht unter dem Aspekt in Betracht, daÃ die ausschlieÃliche Benutzung des Rollstuhls Ã¼ber die Greifreifen mÃ¶glicherweise zu kÃ¶rperlichen Beschwerden des KlÃ¤gers fÃ¼hrt. Nach der Bescheinigung des Chefarztes Dr. F. vom Kreiskrankenhaus M. vom 16. Februar 1996 treten beim KlÃ¤ger schon "seit lÃ¤ngerer Zeit zunehmende Beschwerden im Bereich beider Schultern auf, die durch die einseitige kÃ¶rperliche Anstrengung bei der Benutzung der konventionellen RollstÃ¼hle und die dadurch bedingte Fehlstellung der WirbelsÃ¤ule sowie die Innenrotationsfehlstellung der Schultern hervorgerufen" werden. Durch den Kurbelantrieb des Rollstuhl-Bikes komme es zu "einer besseren Belastung der Schultern und einer weniger einseitigen Beanspruchung der Rotatorenmanschette". Im Klageverfahren hat der KlÃ¤ger hierzu erklÃ¤rt, er kÃ¶nne mit dem handbetriebenen Rollstuhl lediglich Strecken von etwa 1000 m zurÃ¼cklegen, bevor es zu Schmerzen im Nacken- und Schulterbereich komme (Sitzungsniederschrift vom 1. Dezember 1997). Im Berufungsverfahren sprach er sogar von "starken permanenten Schulterschmerzen" (Schriftsatz vom 1. April 1998).

Das LSG hat zu Art und AusmaÃ der Beschwerden des KlÃ¤gers keine nÃ¤heren Feststellungen getroffen. Dies ist jedoch unschÃ¤dlich. Selbst wenn die Richtigkeit des Vorbringens des KlÃ¤gers unterstellt wird, ist der geltend gemachte Anspruch nicht begrÃ¼ndet. Bei SchmerzzustÃ¤nden als Folge des normalen Rollstuhlfahrens stellt sich allenfalls die Frage, ob ein Betroffener mit einem Elektrorollstuhl zu versorgen ist, der die schmerzverursachenden kÃ¶rperlichen Belastungen vermeidet. Zwar mag das Fahren mit einem Rollstuhl-Bike dem Auftreten solcher SchmerzzustÃ¤nde ebenfalls entgegenwirken. Dennoch kommt die Versorgung eines Erwachsenen mit einem Rollstuhl-Bike nicht in Betracht, weil es nicht dem Ausgleich der fehlenden GehfÃ¤higkeit, sondern dem Ersatz des Radfahrens dient, also â anders als der Elektrorollstuhl â nicht auf die LebensbewÃ¤ltigung eines Erwachsenen im Rahmen eines allgemeinen GrundbedÃ¼rfnisses abzielt. Daher ist es auch unerheblich, daÃ ein Rollstuhl-Bike in der Regel preisgÃ¼nstiger ist als ein Elektrorollstuhl. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit der Hilfsmittelversorgung (Â§Â§ 33 Abs 1 Satz 1, 12 Abs 1 SGB V) gilt nur dann, wenn zwei in gleicher Weise geeignete Hilfsmittel zur Wahl stehen. Es greift nicht ein, wenn sich zwei GerÃ¤te gegenÃ¼berstehen, von denen nur eines ein Hilfsmittel iS des Â§ 33 SGB V ist.

5. Da nach allem Erwachsene keinen Anspruch auf Versorgung mit einem Rollstuhl-Bike haben, weil das GerÃ¤t fÃ¼r diesen Personenkreis nicht als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung einzustufen ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob der KlÃ¤ger darauf verwiesen werden kÃ¶nnte, daÃ er Ã¼ber einen behindertengerecht ausgestatteten Pkw verfÃ¼gt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024